

Vertrag

zwischen

Stadt Meiningen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Fabian Giesder,
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

- nachstehend „Stadt“ oder „Konzessionsgeber“ genannt -

und

.....
vertreten durch
.....
.....

(nachstehend „Konzessionsnehmer“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt überträgt dem Konzessionsnehmer das Recht zur alleinigen Nutzung der Werbemöglichkeiten für analoge Großflächenwerbung (Plakatanschlag) im Stadtgebiet Meiningen inklusive aller Ortsteile auf denjenigen Flächen, die in ihrem Eigentum stehen oder über die ihr das Verfügungsrecht zusteht. Insbesondere beinhaltet dies die Errichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Werbeträger durch den Konzessionsnehmer.
2. Ausgenommen von diesem Vertrag ist Werbung innerhalb von Sportstätten der Stadt Meiningen (d.h. kein Werberecht für Konzessionsnehmer).
3. Die Stadt wird, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, während der Laufzeit dieses Vertrages keinem Dritten gestatten, auf ihrem Grund und Boden bzw. auf Flächen, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, Großflächenwerbung für Plakatanschlag zu betreiben.

4. Auf diesen Vertrag findet bürgerliches Recht Anwendung, soweit er die werbemäßige Nutzung von Sachen zum Gegenstand hat, deren Benutzung die Stadt als Eigentümerin oder öffentlicher Sachwalterin privatrechtlich regeln kann.
5. Auf diesen Vertrag findet öffentliches Recht Anwendung, soweit die werbemäßige Nutzung gemeindlich verwalteter öffentlicher Sachen einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung untersteht.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) die Übersicht der Standorte bei Vertragsbeginn (Anlage 1)
 - b) Übersicht der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Werbeträger (Eigentum der Stadt) (Anlage 2)
 - c) Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Anlage 3)
 - d) die Eigenerklärung zur Eignung des Konzessionsnehmers (Anlage 4).
 - e) Preisblatt / Umsatzberechnung / Umsatzreferenz für eine Großfläche **(durch Konzessionsnehmer beizufügen)**
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Konzessionsnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Plakatanschlagstellen

1. Die aktuellen Standorte zu Vertragsbeginn ergeben sich aus der beigelegten Übersicht (Anlage 1). Die jeweiligen Werbeträger (10x Großflächen freistehend sowie 11x Wartehallen mit Großflächen) werden von der Stadt gestellt und können genutzt werden. Bei Bedarf können diese bzw. einzelne Elemente (z.B. Rahmen) in Abstimmung mit der Stadt in Eigenverantwortung des Konzessionsnehmers und auf eigene Kosten des Konzessionsnehmers gegen dessen eigene Werbeträger ausgetauscht werden.
2. Die Werbeträger werden durch den Konzessionsnehmer nur an mit der Stadt abgestimmten Standorten, in abgestimmten Formaten und vorbehaltlich der Erteilung gesetzlich erforderlicher Genehmigungen, insbesondere auf der Grundlage und nach Maßgabe der Thüringer Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der einschlägigen Satzungen der Stadt Meiningen, errichtet. Etwa erforderliche Genehmigungen für die Errichtung von Werbeträgern hat der Konzessionsnehmer in eigener Verantwortung einzuholen.
3. Weitere bzw. von den in Abs. 1 / Anlage 1 genannten, abweichende Standorte können in Abstimmung mit der Stadt errichtet werden. Die jeweiligen Standorte sind in der Standortliste (Anlage 1) zu erfassen bzw. zu ergänzen.
4. Das Entfernen oder Versetzen von Anschlagstellen / Werbeträgern ist ebenso mit der Stadt abzustimmen. Ist aus straßenbaulichen, verkehrstechnischen, rechtlichen oder sonstigen wichtigen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, eine Versetzung erforderlich, so

hat der Konzessionsnehmer die Versetzung auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Soweit die Entfernung von Anschlagstellen auf Verlangen der Stadt bzw. aus zwingenden Gründen erforderlich geworden ist, erklärt sich die Stadt bereit, Ersatzstandorte bereitzustellen, soweit möglich. In allen vorgenannten Fällen ist die Standortliste (Anlage 1) entsprechend zu aktualisieren.

5. Dem Konzessionsnehmer obliegt die Instandhaltungspflicht für die Werbeträger, d.h. er ist für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und gepflegten Zustands der Werbeflächen und Werbeträger sowie für deren Verkehrssicherheit in eigener Verantwortung zuständig. Insbesondere sind beschädigte oder verschmutzte Anschläge umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Beschädigte oder zerstörte Anschlagstellen sind unverzüglich wiederherzustellen.
6. Die Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung sowie ggf. erforderlich werdende Reparaturen oder Ersatz von Werbeträgern trägt der Konzessionsnehmer. Die Kosten für etwaige Versetzungen von Werbeträgern gem. Abs. 4 trägt ebenfalls der Konzessionsnehmer.
7. Die Werbeträger sind ausschließlich mit Rahmen in den Farben schwarz oder anthrazit, sowie mit möglichst unauffälligen Befestigungen zu errichten.
8. Fundamentierungen sind so auszuführen, dass sie nicht über die vorhandene Oberfläche hinausragen. Vor jeglichen Tiefbauarbeiten sind die erforderlichen Leitungsauskünfte durch den Konzessionsnehmer eigenständig einzuholen.

§ 4 Durchführung der Plakatanschläge

1. Der Konzessionsnehmer kann über die Annahme von Anschlagaufträgen grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen frei entscheiden.
2. Die Werbeträger sollen möglichst dauerhaft mit Werbeanschlügen versehen sein, sodass Leerstand vermieden wird. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Werbeträger zu vermarkten.
3. Werbeinhalte, die gegen gesetzliche Bestimmungen, das Neutralitätsgebot oder die Interessen der Stadt oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ausgeschlossen. Die Stadt behält sich ein Ablehnungsrecht einzelner Werbemotive vor.
4. Im Umkreis von 100m rund um Schulen, Kindergärten-/tagesstätten und Jugendeinrichtungen sind Alkoholwerbung sowie Werbung anstößigen Inhalts zu vermeiden.
5. Der Konzessionsnehmer kann Aufträge zurückweisen, deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Konzessionsgebers zu erbringen.
6. Für städtische Anschläge, bspw. für Amtliche Bekanntmachungen oder Veranstaltungen, wird ein Freikontingent von Anschlägen pro Jahr angeboten **(durch Konzessionsnehmer auszufüllen = optionales Angebot, nicht zwingend, kann bei Angabe die Punktzahl der Wertung erhöhen).**

Darüber hinausgehende städtische Anschläge werden zum reduzierten Listenpreis durchgeführt (.....% des Listenpreises) **(durch Konzessionsnehmer auszufüllen = optionales Angebot, nicht zwingend, kann bei Angabe die Punktzahl der Wertung erhöhen)**. Als städtische Anschläge zählen sowohl Anschläge der Stadt Meiningen selbst als auch deren Tochtergesellschaft Meiningen GmbH sowie die des Meininger Theaters sowie der Meininger Museen.

§ 5 Nichtgenehmigte Werbung

1. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei unterstützen, das ungenehmigte Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen usw. sowie das ungenehmigte Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen zu verhindern bzw. einzudämmen. Die Stadt gestattet dem Konzessionsnehmer die Beseitigung nichtgenehmigter Anschläge auf dem vertragsgegenständlichen Grund und Boden.
2. Die Stadt ermächtigt den Konzessionsnehmer, gegen die für die unerlaubte Werbung Verantwortlichen sämtliche rechtlichen Schritte einzuleiten, die für die Durchsetzung von Bereicherungs-, Schadensersatz- sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art erforderlich sind.

§ 6 Haftung

1. Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Nutzung oder Vermarktung der Werbeträger durch den Konzessionsnehmer oder durch den Zustand der Werbeträger entstehen, hat der Konzessionsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Er hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden.
2. Gleiches gilt für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer des Konzessionsnehmers verursacht werden.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am **01.05.2026** und endet am **31.12.2031**.
2. Bei Vertragsbeginn, bei zwischenzeitlicher Neuerrichtung, Demontage oder Versetzung von Werbeträgern während der Vertragslaufzeit sowie bei Vertragsende findet eine gemeinsame Abnahme der jeweiligen zu nutzenden bzw. genutzten Flächen durch die Vertragspartner inklusive Fotodokumentation und Übergabeprotokoll statt.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monate gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen von Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn

- a) wiederholte Verstöße gegen Vertragspflichten erfolgt sind und diese auch nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit Angabe einer angemessenen Frist nicht beseitigt wurden,
 - b) der Konzessionsnehmer insbesondere den Zahlungsverpflichtungen gemäß § 9 dieses Vertrages, trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
 - c) über das Vermögen des Konzessionsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt wird, dieser Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Konzessionsnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber unverzüglich mitzuteilen.
 - d) grob unzulängliche Buchführung, unrichtige oder irreführende Angaben über den Geschäftsbetrieb bzw. den Umsatz des Konzessionsnehmers bestehen,
 - e) der Konzessionsnehmer die Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 4) wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Vertragsschluss Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Konzessionsnehmers entsprechend §§ 123, 124 BGB gerechtfertigt hätten,
 - f) der Konzessionsnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzter Nachunternehmer gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. – bei Einschlägigkeit eines erstreckten Tarifvertrages – die Pflichten aus § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG) verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Konzessionsnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.
4. Sofern ein Werbeträger weniger als 9 Monate pro Jahr mit Anschlägen versehen ist, ist in gemeinsamer Abstimmung der Vertragsparteien der Standort zu überdenken und ggf. anzupassen. Bei einer Belegung eines Werbeträgers von weniger als 183 Tagen innerhalb eines Jahres (entspricht ½ Jahr) ist der Standort aufzugeben. Sofern auf Grund einer solchen unzureichenden Belegung mehr als sieben der bei Vertragsbeginn vorhandenen 21 Werbeträger (entspricht ca. 1/3 der ursprünglichen Werbeträger) aufgegeben werden müssen, kann die Stadt den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, den Konzessionsgeber bei Erreichen einer Belegung eines Werbeträgers unterhalb der vorgenannten Fristen (9 Monate / 183 Tage) schriftlich / per E-Mail (siehe Ansprechpartner, § 11) zu informieren.
5. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Etwaige Schäden, die der Stadt aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehen, hat der Konzessionsnehmer zu ersetzen.

§ 8 Vertragsbeendigung

1. Werbeträger, die bei Vertragsbeginn bereits vorhanden waren und dem Konzessionsnehmer zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben im Eigentum der Stadt. Diese ergeben sich aus der beigefügten Auflistung (Anlage 2).
2. Werbeträger bzw. Anschlagstellen, die während der Laufzeit des Vertrages durch den Konzessionsnehmer errichtet wurden, hat dieser bei Vertragsende auf Verlangen der Stadt rückstandslos wieder zurückzubauen. Die für die Errichtung der Anschlagstellen genutzten Flächen sind in angemessener Art und Weise wieder in den ursprünglichen Zustand vor Vertragsbeginn zu versetzen sowie etwaig entstandene Schäden, z.B. an Asphaltierung, in Absprache mit der Stadt zu beseitigen. Auf Verlangen der Stadt gehen die neu errichteten Werbeträger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung (Zeitwert der Anlagen) in das Eigentum der Stadt über.

§ 9 Abgabe und Abrechnung

1. Für die ihm eingeräumten Rechte zahlt der Konzessionsnehmer ein Mindestentgelt in Höhe von 100,00 EUR pro Werbeträger pro Jahr an die Stadt. Darüber hinaus zahlt der Konzessionsnehmer an die Stadt eine Abgabe in Höhe von
.....% **(zu ergänzen durch Bieter = Angebotsabgabe)**
des steuerpflichtigen Umsatzes, den der Konzessionsnehmer im Rahmen der Vermarktung der Werbeflächen erzielt.
2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Konzessionsnehmer erstellt und reicht die Abrechnung jährlich nachträglich innerhalb eines Monats nach Kalenderjahresschluss bei der Stadt ein.
3. Die Buchführung des Konzessionsnehmers muss eine gesonderte Feststellung der Umsätze, die unter die Bestimmungen dieses Vertrages fallen, ermöglichen. Die Stadt ist berechtigt, alle sie betreffenden Bücher, Aufzeichnungen, Schriftstücke und Belege des Konzessionsnehmers einzusehen sowie sachdienliche Auskünfte zu verlangen.

§ 10 Beteiligung von Unterauftragnehmern

1. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Konzessionsnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, welche diese aus wichtigem Grund verweigern darf. Unterauftragnehmer, die bei Vertragsbeginn bereits feststehen, ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Anlage 3).
2. Eine Beauftragung in diesem Sinne erfolgt im Namen und auf Rechnung des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung der Stadt eingeschaltet wurde.
3. Der Konzessionsnehmer hat Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Voraussetzung ist weiter,

dass sich der Unterauftragnehmer schriftlich auf die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Parteien dieses Vertrages verpflichtet hat. Der Konzessionsnehmer bleibt jedoch auch im Fall der Einschaltung von Unterauftragsnehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner der Stadt.

§ 11 Ansprechpartner

1. Ansprechpartnerin für diesen Vertrag bei der Stadt Meiningen ist:

Carolyn Burkhardt
03693/454-553
carolin.burkhardt@meiningen.de

2. Ansprechpartner für diesen Vertrag beim Konzessionsnehmer ist:

Name:
Telefon:
E-Mail:

§ 12 Vertragsänderungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, ein Schriftwechsel genügt hierfür nicht. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Meiningen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist Meiningen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn entsprechend ergänzend auszulegen. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regel treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

Meiningen, den _____, den _____

Fabian Giesder
Bürgermeister
Stadt Meiningen

Konzessionsnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Standorte bei Vertragsbeginn
- Anlage 2 Übersicht der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Werbeträger (Eigentum Stadt)
- Anlage 3 Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern
- Anlage 4 Eigenerklärung zur Eignung des Konzessionsnehmers
- Anlage 5 Preisblatt / Umsatzberechnung / Umsatzreferenz für eine Großfläche